

# **Statuten Zweckverband Kläranlage VSFM**





# **Statuten Zweckverband Kläranlage VSFM**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Bestand und Zweck	6
	Art. 1    Bestand	6
	Art. 2    Zweck	6
	Art. 3    Sicherstellung von Verbandsanlagen und Kapazitäten	7
	Art. 4    Koordination und Zusammenarbeit	7
	Art. 5    Beitritt weiterer Gemeinden	7
2.	Organisation	7
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 6    Organe	7
	Art. 7    Amtsdauer	8
	Art. 8    Entschädigung	8
	Art. 9    Zeichnungsberechtigung	8
	Art. 10    Sekretariat und Rechnungsführung	8
	Art. 11    Publikation und Information	8
2.2.	Die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes	9
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	9
	Art. 12    Stimmrecht	9
	Art. 13    Verfahren	9
	Art. 14    Zuständigkeit	9
2.2.2.	Volksinitiative	10
	Art. 15    Volksinitiative	10

2.3. Die Verbandsgemeinden	10
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	10
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	11
Art. 18 Beschlussfassung	11
2.4. Die ARA-Kommission	12
Art. 19 Zusammensetzung	12
Art. 20 Konstituierung	12
Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 22 Allgemeine Befugnisse	13
Art. 23 Finanzbefugnisse	14
Art. 24 Aufgabendelegation	15
Art. 25 Einberufung und Teilnahme	15
Art. 26 Beschlussfassung	15
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	16
Art. 27 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen	16
Art. 28 Aufgaben (RPK)	16
Art. 29 Beschlussfassung	16
Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	17
Art. 31 Prüfungsfristen	17
2.6. Prüfstelle	17
Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle	17
Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle	17
3. Aufgaben der Verbandsgemeinden	18
Art. 34 Betrieb der Siedlungsentwässerungsanlagen	18

Art. 35	Gegenseitige Durchleitungsrechte	18
Art. 36	Anschlüsse und Information des Verbandes	18
Art. 37	Umsetzung des VGEP	19
Art. 38	Wärmeentnahmen aus dem Kanalnetz	19
Art. 39	Haftung	19
4.	Personal und Arbeitsvergaben	19
Art. 40	Anstellungsbedingungen	19
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	20
5.	Verbandshaushalt	20
Art. 42	Finanzhaushalt	20
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	20
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	21
Art. 45	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	21
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	22
Art. 46	Aufsicht	22
Art. 47	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	22
7.	Austritt, Auflösung und Liquidation	22
Art. 48	Austritt	22
Art. 49	Auflösung und Liquidation	23
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 50	Einführung eigener Haushalt	23
Art. 51	Umwandlung der Investitionsbeiträge	23
Art. 52	Inkrafttreten	24

# **1. Bestand und Zweck**

## **Art. 1      Bestand**

*<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und Maur bilden unter dem Namen "Zweckverband Kläranlage VSFM" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Volketswil.*

## **Art. 2      Zweck**

*<sup>1</sup>Der Verband bezweckt*

*a) den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Optimierung:*

- 1. einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage (nachfolgend ARA genannt) in Fällanden;*
- 2. der gemeinsamen Zulaufkanäle gemäss Auflistung in Anhang 1 und Bauwerke gemäss den Vereinbarungen mit den Gemeinden;*
- 3. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabfälle dienender Einrichtungen.*

*b) die Wahrung von gemeinsamen Interessen des Gewässerschutzes gegenüber Dritten.*

*c) den Vollzug im Rahmen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung.*

*<sup>2</sup>Die ARA dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung der Abwässer, die ihr gemäss Generellem Entwässerungsplan für den Verband (nachfolgend VGEP genannt) zugeleitet werden.*

*<sup>3</sup>Der Verband kann im Rahmen des Verbandszwecks Verträge zur Abwasserreinigung, Entsorgung von Klärschlamm und flüssigen und festen Abfällen (Gewerbe und Industrie) sowie zur Gewinnung und Abgabe von Energie abschliessen.*

## **Art. 3 Sicherstellung von Verbandsanlagen und Kapazitäten**

*<sup>1</sup>Der Verband stellt die dauernde Betriebstüchtigkeit der im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen sicher.*

*<sup>2</sup>Der Verband stellt rechtzeitig die Kapazität der Verbandsanlagen für die Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet sicher und beantragt bei den Verbandsgemeinden dazu die Durchführung der notwendigen planerischen und baulichen Massnahmen.*

## **Art. 4 Koordination und Zusammenarbeit**

*<sup>1</sup>Der Verband übernimmt die Koordination im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des VGEP.*

*<sup>2</sup>Der Verband fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen und Ressourcen zwischen den Verbandsgemeinden.*

## **Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden**

*Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.*

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 6 Organe**

*Organe des Zweckverbandes sind:*

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;*
- 2. die Verbandsgemeinden;*
- 3. die ARA-Kommission;*
- 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).*

## **Art. 7 Amtsdauer**

*Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.*

## **Art. 8 Entschädigung**

*Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Volketswil.*

## **Art. 9 Zeichnungsberechtigung**

*<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.*

*<sup>2</sup>Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.*

## **Art. 10 Sekretariat und Rechnungsführung**

*Das Sekretariat des Verbandes und die Rechnungsführung für den Verband werden von Angestellten der Gemeinde Volketswil gegen kosten-deckendes Entgelt besorgt.*

## **Art. 11 Publikation und Information**

*<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.*

*<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.*

*<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.*

## **2.2. Die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 12 Stimmrecht**

*Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes.*

#### **Art. 13 Verfahren**

*<sup>1</sup>Die Stimmberchtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.*

*<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.*

#### **Art. 14 Zuständigkeit**

*Den Stimmberchtigten des Verbandsgebietes stehen zu:*

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.

## **2.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 15 Volksinitiative**

*<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.*

*<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.*

*<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberchtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wurde.*

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

*<sup>1</sup>Die Stimmberchtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:*

- 1. die Änderung dieser Statuten;*
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;*
- 3. die Auflösung des Zweckverbandes.*

*<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindepalament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.*

## **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

*Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:*

- 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000 so weit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;*
- 2. die Beschlussfassung über die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 100'000;*
- 3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 100'000;*
- 4. die Festsetzung des Budgets;*
- 5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;*
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
- 7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben.*

## **Art. 18 Beschlussfassung**

*<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.*

*<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:*

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;*
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;*
- 3. Austritt und Auflösung;*
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.*

## **2.4. Die ARA-Kommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

*<sup>1</sup>Die ARA-Kommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.*

*<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.*

### **Art. 20 Konstituierung**

*Präsident oder Präsidentin der ARA-Kommission ist das Mitglied der Gemeinde Volketswil. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.*

### **Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen**

*<sup>1</sup>Die Mitglieder der ARA-Kommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten;*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;*
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

*<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

## **Art. 22 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind;
6. die Ernennung der Betriebsleitung;
7. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>2</sup>Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## Art. 23 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 und bis insgesamt CHF 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000 und bis insgesamt CHF 40'000 pro Jahr;
5. die Festsetzung der Gebührentarife für direkt der ARA zugeführte Abwässer nach Massgabe der in den Statuten festgelegten Grundsätze in Art. 43 Abs. 7.

<sup>2</sup>Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000;
4. der Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens;
5. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 100'000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 100'000.

## **Art. 24 Aufgabendelegation**

*<sup>1</sup>Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.*

*<sup>2</sup>Sie regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.*

## **Art. 25 Einberufung und Teilnahme**

*<sup>1</sup>Die ARA-Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.*

*<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.*

*<sup>3</sup>Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.*

## **Art. 26 Beschlussfassung**

*<sup>1</sup>Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

*<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.*

*<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 27 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessensbindungen**

*<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.*

*<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des RPK-Vertreters der Sitzgemeinde selbst.*

*<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessensbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der ARA-Kommission gelten entsprechend.*

### **Art. 28 Aufgaben (RPK)**

*<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.*

*<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.*

*<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.*

### **Art. 29 Beschlussfassung**

*<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.*

*<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.*

*<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.*

## **Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

*<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.*

*<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.*

## **Art. 31 Prüfungsfristen**

*Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.*

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle**

*<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanzielle Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

*<sup>2</sup>Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanzielle Prüfung.*

*<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.*

### **Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle**

*Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.*

### **3. Aufgaben der Verbandsgemeinden**

#### **Art. 34 Betrieb der Siedlungsentwässerungsanlagen**

*<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Siedlungsentwässerungsanlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.*

*<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden gewähren dem Verband ein Zutrittsrecht zu denjenigen Anlagen, die gemäss VGEP bewirtschaftet werden.*

#### **Art. 35 Gegenseitige Durchleitungsrechte**

*<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden erteilen sich für die Erstellung der Zulaufkanäle gegenseitig und unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte.*

*<sup>2</sup>Bei einem allfälligen Austritt einer Gemeinde aus dem Verband bleiben die erteilten Durchleitungsrechte bestehen.*

#### **Art. 36 Anschlüsse und Information des Verbandes**

*<sup>1</sup>Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationen- netze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über die Siedlungsentwässerungsanlagen.*

*<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustands- änderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusam- mensetzung oder relevanten Frachten die ARA-Kommission des Zweckver- bandes. Der Zweckverband kann verbindliche Auflagen formulieren.*

*<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden geben dem Verband von erteilten Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe durch Zustellung einer Kopie des Beschlusses Kenntnis.*

*<sup>4</sup>Die ARA-Kommission kann jederzeit, sofern die Gefahr einer Beeinträchtigung der ARA besteht, ergänzende Bedingungen und Auflagen erlassen.*

## **Art. 37 Umsetzung des VGEP**

*Im Interesse eines optimalen Anlagebetriebes setzen die Verbandsgemeinden den VGEP unter gegenseitiger Abstimmung der Massnahmen in Bezug auf Umfang und Termine um.*

## **Art. 38 Wärmeentnahmen aus dem Kanalnetz**

*<sup>1</sup>Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen sind vorgängig mit den übrigen Verbandsgemeinden zu koordinieren.*

*<sup>2</sup>Wärmeentnahmen von Verbandsgemeinden in Zuleitungen zum Zweckverband bedürfen der Zustimmung der ARA-Kommission.*

## **Art. 39 Haftung**

*<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind – unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare – einander und dem Verband gegenüber haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieser Statuten und Verletzungen der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflicht entstehen.*

*<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.*

*<sup>3</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.*

## **4. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 40 Anstellungsbedingungen**

*Für das Personal des Zweckverbandes gilt das Personalrecht der Gemeinde Volketswil.*

## **Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen**

*Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.*

## **5. Verbandshaushalt**

### **Art. 42 Finanzaushalt**

*<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.*

*<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.*

### **Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten**

*<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden getragen.*

*<sup>2</sup>Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtanfall der einzelnen Verbandsgemeinden.*

*<sup>3</sup>Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 25 %. Die restlichen Kosten werden über den Frachtanfall auf der Basis von Einwohnerwerten auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die genaue Quantifizierung der Anteile bestimmt die ARA-Kommission innerhalb des statuierten Rahmens.*

*<sup>4</sup>Überschüsse der Betriebsrechnung werden nach demselben Schlüssel verteilt.*

*<sup>5</sup>Die Festlegung der Kostenteiler erfolgt durch die ARA-Kommission innerhalb des statuierten Rahmens und bedarf der Genehmigung durch die Vorsteuerschaften der Verbandsgemeinden.*

<sup>6</sup>*Der Kostenteiler wird in der Regel mindestens einmal pro Legislatur neu festgesetzt.*

<sup>7</sup>*Für direkt der ARA zugeführte Abwässer werden vom Verband kostendeckende Gebühren nach folgenden Grundsätzen erhoben:*

1. *die Gebühren werden pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) angelieferte Abwässer erhoben.*
2. *in einem Reglement, welches jährlich neu erlassen wird, werden die Bedingungen für die Annahme und die Gebühren festgelegt.*
3. *die Gebühren setzen sich aus den drei Hauptbestandteilen Betriebskosten, Zinsen und betriebswirtschaftliche Abschreibungen zusammen, umgerechnet auf einen m<sup>3</sup> behandeltes Abwasser, zugleich einer Bearbeitungspauschale.*

#### **Art. 44 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>*Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.*

<sup>2</sup>*Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.*

#### **Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>*Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrochenen Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.<sup>1</sup>*

<sup>2</sup>*Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.*

<sup>1</sup> Redaktionelle Änderung gemäss RRB Nr. 1245/2020, Erwägung 3a: Ersetzung von «2020» durch «2021»

## **6. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 46 Aufsicht**

*Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.*

### **Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

*<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

*<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission oder von Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.*

*<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

## **7. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 48 Austritt**

*<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.*

*<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendeiner Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.*

<sup>3</sup>Werden durch den einseitigen Austritt einer Gemeinde erhebliche vom Verband nicht sinnvoll nutzbare Überkapazitäten geschaffen, kann die austretende Gemeinde zur Übernahme der so verursachten Kosten verpflichtet werden (z.B. Rückbau der Anlagen).

<sup>4</sup>Allfällige Ersatzforderungen gegenüber der austretenden Gemeinde sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Austritt geltend zu machen.

#### **Art. 49      Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden bemessen sich nach dem Kostenteiler der letzten zehn Jahre.

### **8.      Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 50      Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 51      Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt sind.

## **Art. 52 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. September 2008 aufgehoben.

---

### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 27.9.2020**

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT]

Karin Ayar

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

Roger Letter

Durch den Regierungsrat am 16. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 1245, unter Vorbehalt der redaktionellen Änderung von Art. 45 Abs. 1, genehmigt.